

Aktuelle Steuerinformationen für das Personalbüro

Februar 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wollen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern **Ladestrom für E-Dienstwagen** erstatten, ist jetzt eine aufwendigere Berechnung nötig. Wir stellen Ihnen die Neuregelung vor. Zudem widmen wir uns der rückwirkenden **Korrektur der Pflegeversicherungsbeiträge** für die Jahre 2023 bis 2025 im Lohnsteuerabzugsverfahren. Der **Steuertipp** fasst zusammen, wann **Bewirtungskosten** als Werbungskosten abziehbar sind.

E-DIENSTWAGEN

Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein (Hybrid-)Elektrofahrzeug als Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, kann er dem Arbeitnehmer dessen selbstgetragene Stromkosten erstatten. Für diesen steuer- und sozialversicherungsfreien Auslagenersatz waren **bis zum 31.12.2025** monatliche Pauschalen (zwischen 15 € und 70 €) zugelassen.

Bei Einzelnachweis des Arbeitnehmers kann für den steuerfreien Arbeitgeberersatz **seit dem 01.01.2026** die für das Aufladen eines Elektrofirmenwagens verbrauchte Strommenge mit Hilfe eines gesonderten Stromzählers (stationär oder mobil) nachgewiesen werden. Das kann auch ein nicht „eichrechtskonformer“ Zähler sein (z.B. wallbox- oder fahrzeuginterner Zähler). Um die monatlichen Stromkosten zu ermitteln, kann auf den **Stromkostentarif** des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt und dabei ein gegebenenfalls zu zahlender Grundpreis anteilig berücksichtigt werden. Das gilt auch, wenn die häusliche Ladevorrichtung durch eine private Photovoltaikanlage gespeist wird. Bei einem dynamischen Stromtarif dürfen die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je Kilowattstunde zugrunde gelegt werden. Der Stromtarif ist nachzuweisen. Eigenbelege des Arbeitnehmers sind nicht zulässig.

Zur Vereinfachung des Auslagenersatzes kann ab dem 01.01.2026 der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte **Gesamtstrompreis für private Haushalte** („Gesamtpreis in Cent pro Kilowattstunde insgesamt“) zugrunde gelegt werden (Strompreispauschale). Maßgebend ist der für das erste Halbjahr des Vorjahres veröffentlichte, auf volle Cent abzurundende Gesamtdurchschnittstrompreis inklusive Steuern, Abgaben und Umlagen für das gesamte Jahr bei einem Gesamtverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh. Durch die Strompreispauschale sind alle Stromkosten des Arbeitnehmers aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.

Hinweis: Das Wahlrecht (tatsächliche Stromkosten oder Strompreispauschale) ist für das Kalenderjahr einheitlich auszuüben.

AUSWÄRTSTÄTIGKEITEN

Neue Auslandsreisekostensätze 2026

Die Finanzverwaltung hat für **Verpflegungsmehraufwendungen** und **Übernachtungskosten** auf Auslandsreisen neue Pauschbeträge bekanntgegeben. Die neuen Pauschalen gelten für Reisetage ab dem 01.01.2026.

In dieser Ausgabe

- E-Dienstwagen:** Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé 1
- Auswärtstätigkeiten:** Neue Auslandsreisekostensätze 2026 2
- Vorsorgepauschale:** Wann die Pflegeversicherungsbeiträge für 2023 bis 2025 zu korrigieren sind 2
- Luxemburg:** Welcher Staat Einkünfte angestellter Orchestermusiker besteuern darf... 3
- Beihilfen:** Regelungen für Unterstützungsleistungen im Ukraine-Krieg verlängert 3
- Doppelbesteuerung:** Deutschland darf deutsche Rentner in Portugal besteuern 3
- Doppelte Haushaltsführung:** Wenn der Ehegatte die Miete für eine Zweitwohnung zahlt 4
- Steuertipp:** Wann Bewirtungskosten als Werbungskosten abziehbar sind 4

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedene Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland, jeweils ohne Tätigwerden, ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der **Gestellung von Mahlzeiten** durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit. Das gilt unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel: Der Arbeitnehmer kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23 Uhr. Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 50 € (Rückreisetag von Straßburg: 36 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 50 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 15 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 75 €) auf 35 € zu kürzen.

Für die in der amtlichen Bekanntmachung nicht erfasssten Länder ist der für **Luxemburg** geltende Pauschbetrag maßgebend. Für nichterfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist jeweils der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die neuen Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der **Arbeitgebererstattung** anwendbar.

Für den Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Übernachtungskosten nachzuweisen.

Hinweis: Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Geschäftsreisen Selbständiger in ausländische Staaten sowie für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

VORSORGEPAUSCHALE

Wann die Pflegeversicherungsbeiträge für 2023 bis 2025 zu korrigieren sind

Seit dem 01.07.2023 wird bezüglich der Beiträge zur Pflegeversicherung nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen **Kinder** differenziert. Ab dem zweiten Kind erhalten Eltern einen Abschlag von 0,25 % je Kind auf den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung, höchstens 1 %. Zur lohnsteuerlichen Umsetzung wurde das Einkommensteuergesetz ab dem 01.01.2024 angepasst, um bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale den verminderten Beitragssatz zu berücksichtigen.

Seit dem 01.07.2025 steht ein **digitales Datenaustauschverfahren** zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt die automatische Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und die Anwendung der zutreffenden Beitragssätze in der Pflegeversicherung sicher. Arbeitgeber hatten den Initialabruf für Beschäftigte, die schon vor dem 01.07.2025 bei ihnen beschäftigt waren, bis zum 31.12.2025 vorzunehmen.

Hat der Arbeitgeber die Anzahl der Kinder bei der Ermittlung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung unzutreffend berücksichtigt, kann ihn der Sozialversicherungsträger zu einer **rückwirkenden Korrektur** des Pflegeversicherungsbeitrags ab 2023 verpflichten. In diesen Fällen sind für die Jahre 2023 und 2024 keine Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren vorzunehmen. Eine Anzeigepflicht des Arbeitgebers besteht insoweit nicht. Entsprechendes gilt für das Jahr 2025, wenn eine Änderung des Lohnsteuerabzugs aufgrund der Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr zulässig ist.

Für die im Rahmen einer rückwirkenden Korrektur verrechneten bzw. erstatteten Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung gilt Folgendes: Diese sind im Kalenderjahr der Verrechnung bzw. Erstattung von den in Zeile 26 der elektronischen bzw. Besonderen Lohnsteuerbescheinigung einzutragenden Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung abzuziehen.

LUXEMBURG

Welcher Staat Einkünfte angestellter Orchestermusiker besteuern darf

Ein bei einer Körperschaft in Luxemburg angestellter, in Deutschland ansässiger Orchestermusiker ist Künstler im Sinne des mit Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Im Streitfall hatte das Finanzamt - unter Anrechnung der in Luxemburg gezahlten Einkommensteuer - den luxemburgischen Arbeitslohn des Musikers der deutschen Besteuerung unterworfen. Laut BFH war die „**Künstlerregelung**“ im DBA Luxemburg einschlägig. Diese gelte nicht nur für selbständig tätige und/oder reisende Personen, sondern - wie im Streitfall - auch für nichtselbständig tätige, ortsbundene Künstler und Sportler.

Hinweis: Tritt eine Personengruppe (z.B. ein Orchester oder ein Chor) gemeinsam auf, sind sämtliche Mitglieder der Gruppe und nicht nur deren Leiter oder Dirigent als Künstler im Sinne des DBA anzusehen. Das gilt unabhängig von den künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten des einzelnen Ensemblemitglieds.

BEIHILFEN

Regelungen für Unterstützungsleistungen im Ukraine-Krieg verlängert

Die Finanzverwaltung hat das Anwendungsschreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten durch den Arbeitgeber verlängert, und zwar **bis zum 31.12.2026**.

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine vom Krieg in der Ukraine geschädigten Arbeitnehmer sind steuerfrei. Dies gilt auch für **Zinszuschüsse und Zinsvorteile** bei Darlehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kriegsschäden in der Ukraine aufgenommen worden sind, wobei das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigen darf.

Ebenfalls steuerfrei sind weiterhin

- die Nutzungsüberlassung von Kfz an Arbeitnehmer, deren privates Fahrzeug durch die Kriegsereignisse nicht mehr verfügbar ist,
- die Nutzungsüberlassung von Wohnungen oder Unterkünften, wenn die vom Arbeitnehmer bisher genutzte Bleibe durch die Kriegshandlungen unbewohnbar geworden ist,
- die Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung an Arbeitnehmer, die sich nicht selbst versorgen können,
- die Nutzungsüberlassung anderer Sachen, wenn entsprechende Güter des Arbeitnehmers durch die Kriegsereignisse nicht mehr verfügbar sind oder die Überlassung der Schadensbeseitigung dient,

- die Übereignung von gebrauchten Gegenständen zum Zweck der Ausstattung der Wohnung oder der Unterkunft eines Arbeitnehmers, der die Ukraine aufgrund der Kriegsereignisse verlassen hat.

Hinweis: Diese Billigkeitsregelungen gelten auch für Arbeitgeberleistungen zur Unterstützung von Angehörigen des Arbeitnehmers.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass der Arbeitnehmer durch die Kriegshandlungen zu Schaden gekommen ist. Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber durch entsprechende Angaben die Schadenshöhe glaubhaft zu machen und infolgedessen erhaltene oder zu erwartende Zuwendungen anzugeben.

DOPPELBESTEUERUNG

Deutschland darf deutsche Rentner in Portugal besteuern

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Portugal enthält eine **Rückfallklausel** für Renteneinkünfte. Diese Klausel legt der Bundesfinanzhof dahin gehend aus, dass das Besteuerungsrecht für aus Deutschland gezahlte Renten an einen nach Portugal ausgewanderten Steuerpflichtigen grundsätzlich beim Ansässigkeitsstaat Portugal liegt. Das Besteuerungsrecht fällt jedoch an Deutschland zurück, wenn es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine neu nach Portugal zugezogene Person handelt, die

- dort aufgrund eines vor dem 01.04.2020 bei der portugiesischen Steuerverwaltung gestellten Antrags den Status eines „residente não habitual“ hat und
- mit ihren Renteneinkünften in den ersten zehn Jahren in Portugal steuerfrei gestellt wird.

Deshalb ist darauf zu achten, ob der jeweils andere DBA-Staat das ihm zustehende Besteuerungsrecht tatsächlich ausübt. Andernfalls kann es zum Rückfall des Besteuerungsrechts an Deutschland kommen, was in der Regel eine erheblich **höhere Steuerbelastung** zur Folge hat.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Wenn der Ehegatte die Miete für eine Zweitwohnung zahlt

Zu den **Werbungskosten** zählen auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.

Ein Werbungskostenabzug für die von einem Ehegatten aufgrund eigener Verpflichtung gezahlten Kosten einer Zweitwohnung des anderen Ehegatten ist allerdings nicht möglich. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden. Aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit ergebe sich, dass der Steuerpflichtige die **Aufwendungen persönlich tragen müsse**. Im Streitfall waren das die Unterkunftskosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Der Grund hierfür: Die Ermittlung der Einkünfte ist subjektbezogen. **Steuersubjekt** ist der einzelne Steuerpflichtige. Daher sind nur solche Ausgaben als Werbungskosten abziehbar, die die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen selbst mindern. Von diesem Grundsatz gibt es für Ehegatten keine Ausnahme. Auch bei zusammen veranlagten Ehegatten kann nicht der eine Ehegatte die Erwerbsaufwendungen, die der andere Ehegatte getragen hat, selbst steuermindernd geltend machen. Denn auch hier gilt, dass der Aufwand eines Dritten ohne eigene Kostenbeteiligung nicht zum eigenen Werbungskostenabzug berechtigt. Danach kann ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen seines Ehegatten grundsätzlich nicht als „Drittaufwand“ abziehen.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung des BFH können Aufwendungen jedoch als eigene Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) des Steuerpflichtigen abgezogen werden, wenn ein Dritter ihm einen Geldbetrag zuwenden will und zur Abkürzung des Zahlungswegs Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen begleicht. Ein solcher Sachverhalt lag im Streitfall aber nicht vor.

STEUERTIPP

Wann Werbungskosten als Werbungskosten abziehbar sind

Der Abzug von Werbungskosten in Höhe von **70 %** der angemessenen Aufwendungen erfordert einen schriftlichen Nachweis des Arbeitnehmers über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Die notwendigen Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Hierfür ist regelmäßig ein Bewirtschaftungsbeleg als Eigenbeleg zu erstellen.

Eine Bewirtschaftungsrechnung bis zu **maximal 250 €** (Kleinbetragsrechnung) muss die folgenden Angaben enthalten: Name und Anschrift des Bewirtschaftungsbetriebs, Ausstellungsdatum, Menge und Art der gelieferten Speisen und Getränke, Tag der Bewirtung sowie Rechnungsbetrag.

Bei Rechnungen, die **250 € übersteigen**, sind zusätzlich die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bewirtschaftungsbetriebs, die Rechnungsnummer und der Name des Bewirtenden anzugeben.

Demgegenüber sind die Aufwendungen in folgenden Fällen **zu 100 % als Werbungskosten abziehbar**: Der Arbeitnehmer

- bewirkt ausschließlich Arbeitskollegen (z.B. ihm unterstellte Mitarbeiter) oder
- übernimmt aus beruflichem Anlass die Kosten für eine Bewirtung im Namen seines Arbeitgebers (z.B. bei Verabschiedung in den Ruhestand).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPREBBUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 168227, vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung mbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Manoli Uedl, Ulrich Raab, Marco Stärke und Markus Stöller
USt-ID-Nr.: DE262950338

Melli-Beese-Straße 3a, 86199 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbzeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch die endgültige Ausübungsbefähigung ist. Die maßgeblichen berufsspezifischen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatungsvorordnung.